



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...





Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

„Die größte Gefahr trägt mancher Mensch selbst mit sich in den Bergen herum:

seine Unerfahrenheit, seinen Leichtsin, seinen Hochmut gegenüber wohlgemeinten Ratschlägen.

„Das aber ist ja der Fluch der Unerfahrenheit in den Gefahren der Alpen,

daß sie die Beteiligten gar nicht erkennen läßt, wo und wann Vorsicht in besonderem Maße zu beobachten ist.“

(Nieberl, Das Klettern im Fels, 1911)



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

„Mit dem Worte „Unfall“ ist der Begriff des Unerwarteten, nicht Voraussehbaren verbunden.

Das trifft bei der überwältigenden Mehrzahl dieser Ereignisse nicht zu;

jeder sachkundige Bergsteiger konnte ihren Eintritt voraussagen .“

(DAV-Mitteilungen 1902)



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Unfall

Anzeige

./.

Ermittlungsverfahren durch die
Staatsanwaltschaft

Einstellung

Einstellung
gegen Auflage

Anklage

Strafverfahren



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Verstoß gegen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB)

§ 230

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 222

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Gruppenleiter

*vorausschauende
Einschätzung*

Unfall

*rückblickende
Beurteilung*

Staatsanwalt



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Fallbeispiel 1

An einem Standplatz mit losem Geröll steht eine Zweierseilschaft.

Der Vorsteiger einer 2. Seilschaft erreicht den Standplatz. Plötzlich fallen Steine und verletzen dessen Nachsteiger, der keinen Helm trägt.

Der verletzte Kletterer erstattet Anzeige gegen die erste Seilschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Der Staatsanwalt prüft ...

1. Stellt das Verhalten des Beschuldigten die **URSACHE** für den Unfall dar?
2. Führte **AKTIVES TUN** oder eine **UNTERLASSUNG** zum Unfall?
3. ...

Staatsanwaltschaft:

Da kein Verursacher ausgemacht werden kann, bleibt der Vorgang ohne juristische Behandlung.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Fallbeispiel 2

Eine Vorsteigerin klettert eine Route in der Halle. Oben angekommen hängt sie das Seil in den Karabiner der Umlenkette und setzt sich ins Seil, ohne mit der Sicherungspartnerin Kontakt aufzunehmen.

Ihre Sicherungspartnerin, die sich gerade im Gespräch mit einer Nachbarseilschaft befindet, spürt den Zug am Seil. Da sie davon ausgeht, ihre Vorsteigerin benötigt Seil, lockert sie - ohne Blickkontakt aufzunehmen - die Sicherung, um Seil auszugeben.

Jetzt wird das Seil so schnell durch das Sicherungsgerät (ATC-XP) gezogen, dass es ihr nicht mehr gelingt, das Bremsseil zu fixieren.

Die Vorsteigerin stürzt aus 11 m auf den Boden und verletzt sich schwer (Sprunggelenke, Lendenwirbelbruch, partielle Querschnittslähmung). Sie erstattet Anzeige.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Der Staatsanwalt prüft ...

1. Stellt das Verhalten des Beschuldigten die **URSACHE** für den Unfall dar?
2. Führte **AKTIVES TUN** oder eine **UNTERLASSUNG** zum Unfall?
3. Hat der Beschuldigte **FAHRLÄSSIG** gehandelt?

Strafverfahren: Verurteilung wegen „fahrlässiger schwerer Körperverletzung“.

(Oberlandesgericht

Innsbruck)

Der Verunfallten wird ein Mitverschulden angelastet.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Fahrlässigkeit

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt, obwohl der nach seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, sich pflichtgemäß zu verhalten.“

(Weber, FÜ-Info, S.22)



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Eigenregeln des Sports

- der allgemein anerkannten Bergsteigergrundsätze (z.B. HMS-Sicherung, keine Schultersicherung, aufmerksames Sichern)
- der gültigen Lehrmethodik (z.B. zusätzliche Sicherung bei Abseilübungen mit Anfängern)
- und der Grundsätze der Gruppenbetreuung (z.B. Geländewahl, Absicherungen im Einstiegsbereich etc.).



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Fallbeispiel 3

Ein erfahrener Skitourengeher führt seine unerfahrene Frau. Beide sind schlecht ausgerüstet und langsam unterwegs.

Das Wetter verschlechtert sich, ein Biwak wird notwendig.

Gegen Morgen verlässt der Mann das Biwak und alarmiert im Tal die Rettungskräfte, die die Frau nur noch tot bergen.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Der Staatsanwalt prüft ...

1. Stellt das Verhalten des Beschuldigten die **URSACHE** für den Unfall dar?
2. Führte **AKTIVES TUN** oder eine **UNTERLASSUNG** zum Unfall?
3. Hat der Beschuldigte **FAHRLÄSSIG** gehandelt?



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Fallbeispiel 4

Der Voraussteigende tritt auf einer alpinen Tour im Bereich der Seegrubenspitze einen Stein los.

Beim Versuch, den Stein abzuwehren, verletzt sich sein Seilpartner.

Dieser verklagt daraufhin den Seilersten.

OGH 7 Ob 580/78



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Der Staatsanwalt prüft ...

1. Stellt das Verhalten des Beschuldigten die **URSACHE** für den Unfall dar?
2. Führte **AKTIVES TUN** oder eine **UNTERLASSUNG** zum Unfall?
3. Hat der Beschuldigte **FAHRLÄSSIG** gehandelt?

Staatsanwaltschaft:

Da keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, gilt hier der Tatbestand der „eigenverantwortlichen Selbstgefährdung“.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Eigen-
verantwortliche
Selbstgefährdung

z.B.

Lehrer

gegenüber

Schüler

z.B.

Seilschaft

gleichstarker

Partner

Garanten-
stellung !!!



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Toprope - Sichern:

„Ausschluss der Haftungsbefreiung“

d.h. keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Ort: Kletterhalle

Vorgang: Absturz in einer Toprope-Route

Sicherungsprinzip: HMS

„Als L. beim zweiten Klettergang das obere Ende der Kletterwand erreicht hatte, ließ er sich in das Seil fallen, damit ihn die Beklagte ablassen solle. ...“

Beim Versuch, einen Absturz zu verhindern, quetschte sich die Beklagte die Hand, die das Bremsseil hielt. Als sie das Seil losließ, stürzte L. aus einer Höhe von 4 - 5 Metern auf den Hallenboden und brach sich die Sprunggelenke mehrfach. ...“



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

Toprope-Sichern:

„Ausschluss der Haftungsbefreiung“

d.h. keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung

„Das Top-Rope-Klettern ist nach den Ausführungen des Sachverständigen eine sehr sichere Art des Kletterns, da die Sicherung mittels eines HMS-Karabiners problemlos ist und keine große Kraftentfaltung verlangt.

Danach kann von einer gefährlichen Sportart und einer Einwilligung in eine Gefahr nicht ausgegangen werden.

... hat der Sichernde ausschließlich die Aufgabe, diesen bei einem Sturz zu sichern.

Diese Sicherungsfunktion schließt eine Haftungsbefreiung aus. ...“

OLG Karlsruhe (13.10.2004) 7 U 207/02



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

aktuell

„Kritisch ... ist anzumerken, dass Selbstverantwortung in unserer Rechtsordnung tendenziell zurückgedrängt wird.

In rechtlichen Kategorien heißt das, dass die Regel, dass derjenige, der sich einer bekannte Gefahr aussetzt ... und ihm deshalb eine Vermeidung der Selbstgefährdung zumutbar ist, zur Ausnahme wird.

(Dr. M. Kind, bergundsteigen 4/07)



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

alt

„Das Können
ist des Dürfens Maß.“

Paul Preuß



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...





Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

aktuell

Zur Diskussion !!!

Walchensee/Tirol:

Am 5.8.2012 steigt ein 17-jähriger Dachdecker ohne Klettererfahrung auf Vorschlag und in Begleitung seines 32-jährigen, erfahrenen Bekannten in den als schwierig (D/E) eingestuften, 120 m hohen Klettersteig „Ottental-Diretissima“ ein.

Nach einem Sturz in steilem Gelände reißen beide elastischen Lastarme seines normgerechten Klettersteigsets.

Der junge Mann stürzt tödlich ab.



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

aktuell

Zur Diskussion !!!

Juristische Behandlung nach Ermittlung und Gutachterurteil:

1. Staatsanwaltschaft erhebt keine Anklage gegen Herstellerfirma.

Begr.: Ein Riss des normgerechten Sets galt als unmöglich!

2. Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen den Begleiter wg. „*fahrlässiger Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 81 Abs 1 Z 1 StGB*“ *.

Begr.: Als „*faktischer Führer*“* war er dafür verantwortlich, dass

a) der 17-jährige einer „*verschärften Gefahrenlage*“ * ausgesetzt wurde (hohe Schwierigkeit, keine Erfahrung)

b) angesichts der „*Risikoerhöhung*“ * keine zusätzliche Seilsicherung eingesetzt wurde.

* Staatsanwaltschaft Innsbruck, Interview mit Staatsanwalt Mayr, in Bergundsteigen 2/13



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

aktuell

Zur Diskussion !!!



Mögliche Szenarien, die vor oder während der Tour eine „verschärfte Gefahrenlage“ hätten verhindern können:

Verhaltens- und Handlungsoptionen seitens



a) des Verunfallten



b) des Begleiters



Risiko, Unfallgeschehen, Rechtsfragen ...

alt

„Wieviele peinliche Stunden der Angst, wieviel erschütterndes Unglück hätten hintangehalten werden können, wenn jeder Bergfahrer ein wenig Vorsicht bei sich im Rucksack getragen hätte.“

(Nieberl, Das Klettern im Fels, 1911)